

Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2019

21. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 29. Oktober 2019	A 790	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 21. Oktober 2019	A 797
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 7. November 2019	A 793	Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur fünften öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2019 vom 7. November 2019	A 798
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-Westsachsen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 vom 4. November 2019	A 794	Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Abfallgebührensatzung vom 7. November 2019	A 799
Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 87. Sitzung der Verbandsversammlung vom 5. November 2019	A 795	Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) zur Durchführung der 66. Zweckverbandsversammlung vom 7. November 2019	A 807
Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die 1. Sitzung der Achten Verbandsversammlung (konstituierende Sitzung) vom 6. November 2019	A 796	Gerichte Aufgebotsverfahren	A 808
		Stellenausschreibungen	

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Vom 29. Oktober 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Sitzung am 8. Oktober 2019 den Beschluss Nummer 01/2019 über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 gefasst. Der Beschluss wird gemäß § 34 Absatz 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung öffentlich bekannt gegeben.

mittels Auflösung der allgemeinen Rücklage in Höhe von 672.902,14 EUR zu minimieren.

5.

Die Verbandsversammlung erteilt der Geschäftsleitung für das Jahr 2018 Entlastung.

II.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018

I.

Die Verbandsversammlung stellt den von der BRV AG geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest.

1. Feststellungen

1.1. Bilanzsumme	41.074.562,58 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf die Bilanzpositionen	
– Anlagevermögen	22.362.717,80 EUR
– Umlaufvermögen	14.362.559,77 EUR
– Rechnungsabgrenzungsposten	43.542,90 EUR
– Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	4.305.742,11 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf die Bilanzpositionen	
– Eigenkapital	0,00 EUR
– Rückstellungen	38.320.909,64 EUR
– Verbindlichkeiten	2.753.652,94 EUR
1.2. Jahresüberschuss/-fehlbetrag (–)	-2.085.180,56 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	28.000.116,50 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	30.085.297,06 EUR

2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.085.180,56 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Die Verbandsversammlung beschließt für das Jahr 2018 eine Entnahme aus der vom Erzgebirgskreis übertragenen zweckgebundenen Rücklage für laufende Deponieaufwendungen in Höhe von 82.767,72 EUR.

4. Die Verbandsversammlung beschließt, den aus dem Jahresfehlbetrag 2015 in Höhe von 6.026.562,48 EUR entstandenen und zum 31.12.2018 noch bestehenden Verlustvortrag

Wir haben den Jahresschluss des Zweckverbands Abfallwirtschaft Südwestsachsen, Stollberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbands Abfallwirtschaft Südwestsachsen, Stollberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass aufgrund der derzeitigen Zinssituation in Deutschland die Unterschiede zwischen den Zinssätzen für angesammelte Geldanlagen und den Zinssätzen, die der Berechnung der Deponierückstellungen (Deponiesanierung und -nachsorge) zu Grunde liegen, künftig zu Finanzierungslücken führen. Tendenziell wird sich die Differenz zwischen angesammelten Geldanlagen und Deponierückstellungen vergrößern.

Wegen der geringen Verzinsung der angesammelten Geldanlagen, die unter der Preis-Steigerungsrate für die künftigen Aufwendungen zur Deponiesanierung und -nachsorge liegen, sind künftig höhere Abfallgebühren erforderlich (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 SächsKAG). Soweit diese der Höhe nach nicht mehr vertretbar sind, wären ggf. Umlagen der Verbandsmitglieder oder weitere Zuwendungen des Freistaates Sachsen erforderlich.

Bei der Rückstellungsberechnung wird eine Preissteigerungsrate von 1,8 % (Deponienachsorge und -sanierung) angenommen. Die Verzinsung der angesammelten Geldanlagen betrug ca. 0,3 % im Jahr 2018. Die nach § 253 Abs. 2 HGB gebotene Abzinsung der Rückstellung auf der Grundlage der RückAbzinsV führt zu Rückstellungswerten, die weit unter den erforderlichen Rückstellungswerten liegen. Die Erfüllungsbeträge (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) können nicht aus den in der aktuellen Gebührenkalkulation berücksichtigten Rückstellungszuführungen finanziert werden.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichtes unter Punkt 1 des Rechenschaftsberichts insbesondere zu den Abfallmengen.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen. Dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der SächsEigBVO i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen

Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
 - beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls

diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 30. August 2019

BRV AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Leonhardt Liehr
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

三

Der Jahresabschluss 2018 mit Lagebericht und Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom 22. November 2019 bis 2. Dezember 2019 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 09366 Stollberg, Schlachthofstraße 12, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Stollberg, den 29. Oktober 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
über die Sitzung der Verbandsversammlung**

Vom 7. November 2019

Gemäß § 23 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen wird bekannt gegeben:

Am Donnerstag, den 28. November 2019 findet um 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle der Verbandsverwaltung des ZAS, Schlachthofstraße 12 in 09366 Stollberg, Haus 3 eine Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte stehen zur Beratung:

I. Öffentlicher Teil

- I.1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle

- I.2 Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2020
I.3 Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019
I.4 Information zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZAS 2020 bis 2030 – Inhalt und Aufgabenstellung
I.5 Allgemeines und weitere Informationen.

Stollberg, den 7. November 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
Dr. C. Scheurer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltspans für das Haushaltsjahr 2020

Vom 4. November 2019

Gemäß § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird der Entwurf der Haushaltssatzung (einschließlich Haushalt- und Stellenplan) für das Haushaltsjahr 2020 in der Zeit

**von Montag, dem 25. November,
bis Dienstag, dem 3. Dezember 2019,**

in der nachfolgend genannten Dienststelle zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann zu den angegebenen Zeiten öffentlich ausgelegt:

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Regionale Planungsstelle Leipzig
Haus A 8, Zimmer 137
Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig
Tel.: 0341 33 74 16 20
Fax: 0341 33 74 16 33

Montag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 (einschließlich Haushalt- und Stellenplan) können in der Zeit

**von Montag, dem 25. November,
bis Donnerstag, dem 12. Dezember 2019,**

bei der vorgenannten Stelle erhoben sowie per E-Mail an die elektronische Postadresse

tschetschorke@rpv-westsachsen.de

übermittelt werden. Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme oder bei der Geltendmachung von Einwendungen entstehen, werden nicht erstattet.

Leipzig, den 4. November 2019

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen
Henry Graichen
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen zur Durchführung der 87. Sitzung der Verbandsversammlung

Vom 5. November 2019

Die 87. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 29. November 2019, 9:00 Uhr, im Rathaus Chemnitz, Ratssaal, Markt 1, 09111 Chemnitz statt.

Tagesordnung

- | | |
|---|---|
| 1. Begrüßung, Feststellung der Tagesordnung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit, Protokollkontrolle | 8. Bestellung Abschlussprüfer 2019 |
| 2. Bekanntgabe der Beschlüsse des nicht öffentlichen Teils der 86. Sitzung der Verbandsversammlung des ZVMS am 27. September 2019 | 9. Verbandssatzung |
| 3. Informationen der Geschäftsführung | 10. Aufgabenübertragung Chemnitzer Modell Stufe 4 |
| 4. Wahlen | 11. AzubiTicket Sachsen |
| 5. Jahresabschluss ZVMS 2018 | 12. Kooperationsvertrag |
| 6. Beteiligungsbericht ZVMS 2018 | 13. ITCS Mittelsachsen |
| 7. Zustimmungspflichtige Geschäfte City-Bahn Chemnitz GmbH | 14. Chemnitzer Modell Stufe 1 – Grunderwerb |
| | 15. Bau- und Finanzierungsvertrag Chemnitzer Modell |
| | 16. Jahresfahrplan 2020 |
| | 17. Verkehrsvertrag Elektronetz Mittelsachsen |
| | 18. Verkehrsvertrag City-Bahn Chemnitz GmbH |
| | 19. Sachstand Schülerbeförderung 2019 |
| | 20. Vertretungsregelungen ZVMS/VMS GmbH |
| | 21. Terminplan 2020 |
| | 22. Fahrzeugfinanzierung |
| | 23. Finanzierung Plusbus |
| | 24. Sonstiges |

Chemnitz, den 5. November 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
Dr. Christoph Scheurer
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen
über die 1. Sitzung der Achten Verbandsversammlung
(konstituierende Sitzung)**

Vom 6. November 2019

Die 1. Sitzung der Achten Verbandsversammlung (konstituierende Sitzung) des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen (KSV) findet am Montag, den 9. Dezember 2019, 10:00 Uhr, Mediencampus Villa Ida, Poetenweg 28, 04155 Leipzig, statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Grußwort der Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Verbandsräte; Feststellung der Beschlussfähigkeit; Bestimmung von zwei Urkundspersonen
4. Feststellung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung und Übergabe der Tagungsleitung an das älteste Mitglied
5. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Achten Verbandsversammlung

B 2019-01-08

6. Verpflichtung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Übergabe der Tagungsleitung und einführende Worte des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
8. Verpflichtung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Bestellung der weiteren Mitglieder und der stellvertretenden weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses des KSV Sachsen
10. Information zur Umsetzung des Bundes- teilhabegesetzes im Freistaat Sachsen
11. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des KSV Sachsen für das Haushaltsjahr 2020
13. Sonstiges/Anfragen

B 2019-02-08
I 2019-01-08

B 2019-03-08
B 2019-04-08

Leipzig, den 6. November 2019

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Graichen
Landrat und Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Vom 21. Oktober 2019

Der Jahresabschluss 2018, bestehend aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, dem Rechenschaftsbericht und dem Anhang, wurde durch die „Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ geprüft. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Mit Beschlussnummer: 06/19 der 93. Sitzung der Verbandsversammlung am 26. September 2019 hat der Zweckverband „Sächsisches Industriemuseum“ nach Durchführung der örtlichen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt. Der Beschluss lautet: „Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2018 festzustellen.“

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeord-

nung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht und Anhang liegt

ab dem 25. November 2019

montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Sächsisches Industriemuseum“ im Industriemuseum Chemnitz, Zwickauer Straße 119, in 09112 Chemnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Chemnitz, den 21. Oktober 2019

Zweckverband „Sächsisches Industriemuseum“
Ralph Burghart
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur fünften öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2019

Vom 7. November 2019

Die fünfte öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz im Jahr 2019 findet am Donnerstag, den 28. November 2019, um 14:00 Uhr im Beratungsraum des AWVC, Weißer Weg 180, 09131 Chemnitz – Verwaltungsgebäude – statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- TOP 2** Beschlussfassung zur Tagesordnung
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung am 13. November 2019, Festlegungskontrolle
- TOP 4** Information der Geschäftsführung zum aktuellen Geschäftsverlauf
- Mündliche Berichterstattung**

- TOP 5** Liquiditätsüberbrückung in der AWVC AVG 2019-2022
Vorlage Nr. BVV 115/2019
- TOP 6** Vergabeentscheidung/Transportausschreibung AWVC 01.06.2020-31.05.2025
Vorlage Nr. BVV 116/2019
Zu diesem TOP ist Herr Dehnen, GAVIA Berlin als Guest eingeladen.
- TOP 7** Haushaltstrukturkonzept AWVC
Vorlage Nr. BVV 117/2019
- TOP 8** Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne des AWVC und seiner Tochtergesellschaft AWVC AVG für das Wirtschaftsjahr 2020
Vorlage Nr. BVV 118/2019
- TOP 9** Bestimmung von zwei Verbandsräten zur Unterschaltung der Niederschrift
- TOP 10** Sonstiges

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Chemnitz, den 7. November 2019

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz
Runkel
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) zur Abfallgebührensatzung

Vom 7. November 2019

Aufgrund von

- §§ 3, 9, 12 und 66 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist,
- §§ 2 und 9 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- §§ 1, 2, 4 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist,
- §§ 2, 6, 46 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270),
- § 31 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE vom 27. Oktober 2016 (SächsAbI./AAz. 2016 S. A 724), geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 9. Mai 2019 (SächsAbI./AAz. 2018 S. A 266),

hat die Verbandsversammlung des ZAOE in ihrer Sitzung am 6. November 2019 folgende Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Grundsatz

(1) Diese Abfallgebührensatzung gilt für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE).

(2) Der ZAOE erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach dem Prinzip der Kostendeckung Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren ist, soweit nicht in den nachfolgenden Regelungen etwas anderes bestimmt ist, der Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes. Soweit ein Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonstiger zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter vorhanden ist, ist dieser Gebührenschuldner. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, wird die Gebühr einheitlich gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft festgesetzt. Ist von der Wohnungseigentümergemeinschaft ein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid an den Verwalter bekanntgegeben.

(2) Nutzen mehrere Grundstückseigentümer aufgrund von § 23 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung einen Abfallbehälter gemeinsam, so ist derjenige Gebührenschuldner für die Entsorgungsgebühren, auf dessen Grundstück der Abfallbehälter regelmäßig steht. Steht der Behälter außerhalb der einbezogenen Grundstücke, ist ein Gebührenschuldner

schriftlich zu benennen. Der Zusammenschluss zu dieser Abfallgemeinschaft ist beim ZAOE zu beantragen.

(3) Gebührenschuldner der Festgebühr, der Behältergebühr und der Entleerungsgebühr für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung, der Servicegebühr „Behälterzubehör“ gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung sowie der Behälterwechselgebühr gemäß § 3 Absatz 3a dieser Satzung ist abweichend von § 2 Absatz 1 dieser Satzung

- der Inhaber des Betriebs oder der Träger der Einrichtung, in dessen Betrieb oder Einrichtung die Abfälle anfallen; im Übrigen der Abfallbesitzer und -erzeuger,
- im Falle der Entsorgung von Abfällen aus Kleingärten die Kleingartenorganisation, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter im Sinne des § 4 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz ist,
- im Falle der Entsorgung von Abfällen von Erholungs- und Gartengrundstücken außerhalb von Kleingartenanlagen der Mieter oder Pächter oder der auf Grund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Im Übrigen ist der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.

(4) Bei der Nutzung befristet angemeldeter Abfallbehälter gemäß § 23 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE und § 5 Absatz 6 dieser Satzung ist der jeweilige Antragsteller Gebührenschuldner.

(5) Gebührenschuldner der Gebühr für Leistungen zur Abholung von Sperrmüll oder Elektroaltgeräten vom Grundstück gemäß § 15 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE und § 3 Absatz 2 dieser Satzung (Servicegebühr „Abholung vom Grundstück“) ist derjenige, der die Abholung vom Grundstück in Auftrag gegeben hat.

(6) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen in einer Abfallentsorgungsanlage oder an einer vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstelle ist der Anlieferer der Abfälle Gebührenschuldner.

(7) Für die bei Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken zu entrichtende Gebühr und die bei der Verwendung von Säcken für die Anlieferung von Asbestabfällen (Asbestsäcke) zu entrichtende Pfandgebühr ist jeweils der Erwerber der Säcke Gebührenschuldner.

(8) Als Gebührenschuldner gilt auch der, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle durch den ZAOE entsorgt werden.

(9) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen mit Abfallbehältern setzt sich aus der Festgebühr, einer Behältergebühr für Abfallbehälter und der Entleerungsgebühr zusammen.

- a) Die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten richtet sich nach der Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht mit Hauptwohnsitz auf einem Grundstück gemeldeten Personen. Ist auf einem zu Wohnzwecken genutzten Grundstück keine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet, wird für die Berechnung der Festgebühr eine Person zu Grunde gelegt. Der Gebührenpflichtige ist anzeigepflichtig zur Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Eine durch den Gebührenschuldner angezeigte Änderung der Personenzahl wird rückwirkend nur für das Kalenderjahr, in dem die Mitteilung erfolgt ist, berücksichtigt. Änderungsmitteilungen ziehen keinen Änderungsbescheid nach sich, sondern werden in der Jahresabrechnung des folgenden Jahresbescheides berücksichtigt.
- Die Festgebühr für die Entsorgung aus anderen Herkunftsgebieten wird als Anschlussgebühr pro Behälter und Kalenderjahr erhoben.
- Die Festgebühr ermittelt sich aus den
1. anteiligen Kosten für die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung von Bioabfällen,
 2. anteiligen Kosten für die Sammlung und den Transport sowie die Verwertung von Grünabfällen,
 3. anteiligen Kosten für Sammlung und Transport sowie Verwertung von Weihnachtsbäumen,
 4. anteiligen Kosten für die Sammlung, die Beförderung und die Verwertung von Papier/Pappe/Kartonagen (kommunaler Anteil),
 5. Kosten für die Sammlung und die Beförderung von Elektroaltgeräten zu Übergabestellen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
 6. Kosten für die Sammlung, die Beförderung (mit mobilen Sammelfahrzeugen) und die Verwertung/Beseitigung von Schadstoffen,
 7. anteiligen Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit,
 8. anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Abfallentsorgung,
 9. anteiligen Kosten für die Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle,
 10. Kostenunterdeckungen im Sinne des § 10 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes,
 11. Nachsorge- und Rekultivierungsaufwendungen im Sinne des § 11 Absatz 2 Ziffer 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.
- b) Die Behältergebühr umfasst die Kosten für die
1. Bereitstellung und Bewirtschaftung der Abfallbehälter,
 2. die Bewirtschaftung der Behälterlager in Gröbern und Pirna-Copitz,
 3. anteiligen Kosten für die Sammlung und Beförderung von Rest- und Bioabfällen sowie Papier/ Pappe/Kartonagen (kommunaler Anteil),
- und bestimmt sich aus dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter.
- c) Die Entleerungsgebühr für Restabfall aus Haushalten und anderen Herkunftsgebieten wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.
- Die Entleerungsgebühr ermittelt sich aus den
1. anteiligen Kosten für die Sammlung, die Beförderung, die Behandlung (hier Umladen/Umschlägen) und die Verwertung/Beseitigung von Restabfällen,
 2. Kosten für die Sammlung, die Beförderung, den Umschlag und die Verwertung von Sperrmüll,
 3. Kosten der Sammlung, Beförderung und Verwertung sonstiger Abfälle bzw. Wertstoffe
 4. anteiligen Verwaltungskosten für die Durchführung der Abfallentsorgung
5. Betriebskosten für die Unterhaltung der Abfallentsorgungsanlagen (Umladestationen, Wertstoffhöfe)
- d) Für die Entsorgung aus Haushalten wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Restabfallbehälter eine Mindestentleerungsgebühr erhoben, die auf Grund eines Abfallvolumens von zwei Litern je Einwohner und Woche berechnet wird.
- e) Für die Entsorgung aus anderen Herkunftsgebieten wird zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung und der Deckung der Festkosten für die Abfuhr der Restabfallbehälter eine Mindestentleerungsgebühr erhoben, die aufgrund einer Leerung jedes am Grundstück bereitstehenden Restabfallbehälters im Quartal berechnet wird.
- f) Für die Entsorgung aus anderen Herkunftsgebieten gilt, dass bei Nutzung eines Restabfallbehälters in einem Grundstück, welches sowohl zu Wohnzwecken als auch zu sonstigen Zwecken genutzt wird, neben der Gebühr für den Wohnbereich nur die Festgebühr für das Gewerbe nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung zu entrichten ist, soweit das Behältervolumen für das Grundstück insgesamt ausreicht und dies vom Gebührenschuldner nachgewiesen wird. Die Erhebung einer Entleerungsgebühr für den gewerblichen Bereich entfällt.
- g) Die Entleerungsgebühr für Bioabfall aus Haushalten und anderen Herkunftsgebieten wird durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen bestimmt.
- Die Entleerungsgebühr ermittelt sich aus den anteiligen Kosten für die Sammlung, die Beförderung und die Verwertung von Bioabfällen.
- (2) Die Servicegebühr „Abholung vom Grundstück“ wird für die Inanspruchnahme der Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten vom Grundstück erhoben und bemisst sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand in Zeiteinheiten (1 Zeiteinheit = 15 Minuten). Dabei wird jeweils die Zeit zwischen dem Eintreffen am Grundstück und der Beendigung des Verladens in das Entsorgungsfahrzeug berücksichtigt.
- (3) Die Servicegebühr „Behälterzubehör“ wird für die Bereitstellung von Behälterzubehör (Behälter-Schließvorrichtungen) erhoben und bemisst sich nach der Anzahl der Behälterzubehör vorrichtungen, die in die Abfallbehälter für das Grundstück eingebaut worden sind.
- (3a) Die Behälterwechselgebühr wird für das Einziehen, Aufstellen und Austauschen von Abfallbehältern erhoben und richtet sich nach der Anzahl der Aufträge gegenüber dem ZAOE. Werden je angefahrenem Grundstück mehrere Behälteraufträge gleichzeitig ausgeführt, wird die Behälterwechselgebühr nur einmal erhoben. Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanmeldung sowie die Abholung der Abfallbehälter bei Abmeldung eines Grundstücks sind gebührenfrei. Die Behälterwechselgebühr wird ferner nicht erhoben, wenn Abfallbehälter auf Grund von Beschädigung oder Verlust ausgetauscht oder neu aufgestellt werden müssen und der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks die Beschädigung oder den Verlust nicht zu vertreten hat.
- (4) Für die Entsorgung von Abfällen, die in den Abfallentsorgungsanlagen oder an vom ZAOE bekannt gegebenen Sammelstellen selbst angeliefert werden, erhebt der ZAOE nach Art und Menge der Abfälle gesonderte Gebühren nach Maßgabe von Anlage 1 dieser Satzung.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach den im Einzelfall tatsächlich anfallenden Kosten. Dazu gehören zum Beispiel Kosten für Beförderung, Anfertigung von Analysen, Behandlung, Verwertung/Beseitigung und Verwaltungskosten.

§ 4 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Gebührenschuldner und ihre Beauftragten sowie die für die Gebührenschuld Haftenden sind verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände in der geforderten Form abzugeben.

(2) Änderungen der Personenzahl, die während eines Kalenderjahres eintreten, sind durch den Gebührenschuldner unverzüglich, aber bis spätestens 15.12. (Datum des Posteingangs) des laufenden Kalenderjahres mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Sofern die für die Gebührenerhebung erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, nimmt der ZAOE die Gebührenveranlagung auf der Grundlage der ihm vorliegenden Daten vor.

§ 5 Gebührensätze

(1) Die Festgebühr für die Entsorgung des Abfalls aus Haushalten entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe a) beträgt pro Person im Kalenderjahr 23,16 EUR. Die monatliche Festgebühr pro Person beträgt danach 1,93 EUR.

(2) Die Festgebühr entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Satzung für die Entsorgung des Abfalls aus anderen Herkunftsgebieten als Haushalten beträgt pro Behälter und Kalenderjahr:

Restabfallbehälter	80 Liter	30,48 EUR
Restabfallbehälter	120 Liter	38,52 EUR
Restabfallbehälter	240 Liter	66,00 EUR
Restabfallbehälter	660 Liter	147,12 EUR
Restabfallbehälter	1.100 Liter	235,44 EUR

Bei kürzerer Nutzungsdauer als ein Kalenderjahr wird die Festgebühr auf die Anzahl der Monate berechnet.

(3) Die Entleerungsgebühr für die Restabfallentsorgung beträgt für die einmalige Leerung eines Abfallbehälters:

Restabfallbehälter	80 Liter	4,52 EUR
Restabfallbehälter	120 Liter	6,78 EUR
Restabfallbehälter	240 Liter	13,56 EUR
Restabfallbehälter	660 Liter	37,28 EUR
Restabfallbehälter	1.100 Liter	62,13 EUR

Restfallsack 70 Liter 4,00 EUR

Für die Berechnung des Abschlages nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung und der Mindestentleerungsgebühr für Haushalte beträgt der Gebührensatz pro Liter Restabfallvolumen 0,05648 EUR.

(4) Die Entleerungsgebühr für die Bioabfallentsorgung beträgt für die einmalige Leerung eines Abfallbehälters:

	in den Jahren		im Jahr
	2020 und 2021	2022	
Bioabfallbehälter	60 Liter	0,00 EUR	1,49 EUR
Bioabfallbehälter	120 Liter	0,00 EUR	2,98 EUR
Bioabfallbehälter	240 Liter	0,00 EUR	5,96 EUR
Bioabfallbehälter	660 Liter	0,00 EUR	16,40 EUR

Für die Berechnung des Abschlages nach § 7 Absatz 4 dieser Satzung beträgt der Gebührensatz pro Liter Bioabfallvolumen 0,02485 EUR.

(5) Die Behältergebühr für Abfallbehälter (Restabfall und Bioabfall) beträgt pro Kalenderjahr für:

Abfallbehälter	60 Liter	5,52 EUR
Abfallbehälter	80 Liter	5,52 EUR
Abfallbehälter	120 Liter	8,52 EUR
Abfallbehälter	240 Liter	17,04 EUR
Abfallbehälter	660 Liter	46,80 EUR
Abfallbehälter	1.100 Liter	78,00 EUR

(6) Für die Entsorgung mittels Restabfallbehältern, die gemäß § 23 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE für einen befristeten Zeitraum bis höchstens vier Wochen aus besonderem Anlass (Veranstaltungen, Märkte, Ortsfeste u.ä.) bereitgestellt werden, erhebt der ZAOE anstelle der Festgebühr (Absatz 2) und der Behältergebühr (Absatz 5) für die gesamte Dauer der Bereitstellung folgende Gebühr:

Abfallbehälter	80 Liter	44,68 EUR
Abfallbehälter	120 Liter	47,01 EUR
Abfallbehälter	240 Liter	54,10 EUR
Abfallbehälter	660 Liter	92,11 EUR
Abfallbehälter	1.100 Liter	117,46 EUR

(7) Wird ein Wohngrundstück vorübergehend wegen Baumaßnahmen oder aus anderen Gründen nicht bewohnt, der Abfallbehälter auf dem Grundstück aber weiter vorgehalten, so ist für den Zeitraum der Nutzungsunterbrechung die Festgebühr für lediglich eine Person nach Absatz 1 zu entrichten. Der Gebührenschuldner hat dem ZAOE Beginn und Ende der Nutzungsunterbrechung unverzüglich anzuzeigen.

(8) Werden in einem Bioabfallbehälter bei der Entleerung Verunreinigungen, insbesondere nicht kompostierbare Stoffe, festgestellt, wird der Behälter als Restabfallbehälter geleert, so dass hierfür die entsprechende Entleerungsgebühr gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung anfällt. Dies gilt auch bei der Entleerung von verunreinigten PPK-Behältern. Bei Bioabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern wird die Entleerungsgebühr eines Restabfallbehälters mit 80 Liter Fassungsvermögen berechnet.

(9) Die Servicegebühr „Abholung vom Grundstück“ beträgt für

Sperrmüll 27,30 EUR/Zeiteinheit (15 Minuten)

Elektroaltgeräte 16,75 EUR/Zeiteinheit (15 Minuten).

(10) Die Servicegebühr „Behälterzubehör“ beträgt für

2-Radbehälter 3,84 EUR/Jahr

4-Radbehälter 5,64 EUR/Jahr

und Behälterschließvorrichtung.

(11) Die Berechnung der Entleerungsgebühr nach den Absätzen 3, 4 und 8 erfolgt auf der Grundlage der auf elektronischem Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Abfallbehälters wegen angehafteten, zu stark verdichteten oder angefrorenen Inhalts nur teilweise erfolgen konnte.

(12) Die Behälterwechselgebühr beträgt 13,26 EUR je Behälterauftrag und angefahrenem Grundstück.

§ 6

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr, die Behältergebühr, die Mindestentleerungsgebühr und die Servicegebühr „Behälterzubehör“ entsteht mit der Bereitstellung des Abfallbehälters auf dem anzuschließenden Grundstück durch den ZAOE oder dessen Beauftragte und beginnt mit dem Monatsersten, der auf die Bereitstellung des Behälters folgt. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).

(2) Wird ein Grundstück im Laufe eines Kalenderjahres an die Abfallentsorgung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Anschluss folgenden Monatserten. Gleiches gilt, wenn das Grundstück zwangsweise an die Abfallentsorgung angeschlossen wird. In diesem Fall wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Festgebühr, der Behältergebühr und der Servicegebühr „Behälterzubehör“ berechnet.

(3) Für die Entleerungsgebühr entsteht die Gebührenpflicht mit jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Behälters. Für die Servicegebühr „Abholung vom Grundstück“ entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Inanspruchnahme von Leistungen zur Abholung von Abfällen vom Grundstück.

(3a) Die Gebührenpflicht für die Behälterwechselgebühr entsteht mit Eingang des Antrags im ZAOE.

(4) Wird das angeschlossene Grundstück nicht mehr bewohnt oder fällt auf dem angeschlossenen Grundstück aus sonstigen Gründen kein Abfall mehr an, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des jeweiligen Monats, frühestens aber mit der Abmeldung des Grundstücks nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE. Bei der Entleerungsgebühr endet die Gebührenpflicht mit der Abholung des Abfallbehälters und der damit verbundenen letztmaligen Entleerung.

(5) Die Gebührenpflicht für die Nutzung befristet angemeldeter Abfallbehälter gemäß § 23 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE und § 5 Absatz 6 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung der Behälter.

(6) Die Gebührenpflicht für die Nutzung von Abfallsäcken und Säcken für die Anlieferung von Asbestabfällen (Asbestsäcke) entsteht mit dem Erwerb der Säcke.

(7) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenpflicht mit der Entfernung der Ablagerung.

§ 7

Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Mit dem Gebührenbescheid werden die Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr (Jahresendabrechnung) sowie Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr festgesetzt. Bei einem Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung werden für das laufende Kalenderjahr lediglich die Abschlagszahlungen festgesetzt. Endet der Anschluss an die Abfallentsorgung, enthält der Bescheid lediglich die Endabrechnung für das laufende Kalenderjahr.

(3) Die Abschlagszahlungen werden in zwei gleichen Teilbeträgen erhoben. Ergeben sich aus der Jahresendabrechnung Über- oder Unterzahlungen, werden diese mit dem ersten Teilbetrag des Abschlags verrechnet bzw. nachgefordert. Betragen die Über- oder Unterzahlungen weniger als 5 EUR, werden diese erst mit dem zweiten Teilbetrag der Abschlagszahlung verrechnet bzw. nachgefordert. Der erste Teilbetrag wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids, der zweite Teilbetrag sechs Monate nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(4) Bei der Festsetzung des Abschlags für die Entsorgung von Abfall aus privaten Haushalten ermittelt sich die Festgebühr aus der Gebühr nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung, multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zum Tag der Berechnung des Gebührenbescheids. Die Behältergebühr ergibt sich nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung. Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Restabfallentleerungen errechnet sich aus dem durchschnittlichen Abfallvolumen des Kalendervorjahres (Liter je Person und Woche), multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und der Wochenzahl im Berechnungsjahr, wiederrum multipliziert mit dem Gebührensatz pro Liter gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung.

Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Bioabfallentleerungen errechnet sich aus dem durchschnittlichen Abfallvolumen des Kalendervorjahres (Liter je Person und Woche), multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und der Wochenzahl im Berechnungsjahr, multipliziert mit dem Gebührensatz pro Liter gemäß § 5 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung. Für die Ermittlung des voraussichtlichen Bioabfallentleerungsvolumens für das Kalenderjahr 2022 wird einmalig ein Abschlag in Höhe von 50 Prozent vorgenommen.

Sofern noch keine Berechnungsgrundlage für das Kalendervorjahr vorliegt, wird bei der Entleerungsgebühr das Mindestvolumen für Restabfallentleerungen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zur Berechnung herangezogen.

(5) Bei der Festsetzung des Abschlages für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten ergibt sich die Festgebühr aus § 5 Absatz 2 dieser Satzung. Die Behältergebühr ergibt sich nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung. Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Restabfallentleerungen errechnet sich aus dem entsorgten Abfallvolumen des Kalendervorjahres, multipliziert mit der Entleerungsgebühr pro Liter Restabfall des laufenden Berechnungsjahres nach § 5 Absatz 3, Satz 2 dieser Satzung.

Die voraussichtliche Entleerungsgebühr für Bioabfallentleerungen errechnet sich aus dem entsorgten Abfallvolumen des Vorjahres, multipliziert mit der Entleerungsgebühr pro Liter Bioabfall des laufenden Berechnungsjahres nach § 5 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung. Für die Ermittlung des voraussichtlichen Bioabfallentleerungsvolumens für das Kalenderjahr 2022 wird einmalig ein Abschlag in Höhe von 50 Prozent vorgenommen.

Sofern noch keine Berechnungsgrundlage für das Vorjahr vorliegt, wird bei der Entleerungsgebühr die Mindestentleerungsgebühr nach § 3 Absatz 1 Buchstabe e) zur Berechnung herangezogen.

(6) Die Gebühr für die Nutzung befristet angemeldeter Abfallbehälter gemäß § 5 Absatz 6 wird nach der Abholung des Behälters durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(7) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen in Abfallentsorgungsanlagen und an vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstellen wird die Gebühr nach Maßgabe der §§ 11 bis 13 festgesetzt.

§ 8 Gebührennachforderung

Wird bekannt, dass ein Anschlusspflichtiger nach § 5 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE einer Mitteilungspflicht nach § 7 Abfallwirtschaftssatzung nicht, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachgekommen ist, erfolgt eine Gebührennachforderung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung. Gebührennachforderungen werden insbesondere geltend gemacht bei

- unterlassenen, verspäteten oder unrichtigen Angaben der Personenzahl,
- Nutzung von nicht dem Grundstück zugeordneten gebührenrelevanten Abfallbehältern.

Die Gebührennachforderung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Festsetzungfrist für den Zeitraum des Bestehens der Gebührenpflicht.

§ 9 Gebührenfreistellung

Bei Familien mit mehr als zwei Kindern bis zur Vollenung des 18. Lebensjahres (bzw. solange eine Kindergeldberechtigung besteht) entfällt für das dritte und jedes weitere Kind auf Antrag die Zahlung der Festgebühr. Das Mindestentleerungsvolumen nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) verringert sich analog der neu anzusetzenden Personenzahl.

§ 10 Unterbrechung und Erschwernis der Abfuhr

(1) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, Baustellenbehinderungen, behördlichen Verfügungen, Streik, höherer Gewalt oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder Schadensersatz.

(2) Die Rechtsfolge des Absatzes 1 tritt auch dann ein, wenn sich der Inhalt des Abfallbehälters aus Gründen, die der ZAOE bzw. das beauftragte Unternehmen nicht zu vertreten haben, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (z. B. Einfrieren oder Anhaften des Behälterinhaltes, übermäßiges Verdichten).

§ 11 Gebühren für Selbstanlieferungen

(1) Die Benutzungsgebühren für Abfälle, die an den Abfallentsorgungsanlagen des ZAOE oder an vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstellen angeliefert werden, bestimmen sich nach dem Gewicht bzw. Volumen der angelieferten Abfälle bzw. nach der Anzahl der zu entsorgenden Gegenstände, dem Anlieferort sowie der erforderlichen Entsorgung und sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. Die Mindestgebühr wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Das Gewicht der Abfälle wird durch geeichte Waagen ermittelt. Soweit eine Wägeeinrichtung ausfällt, wird das Gewicht vom Personal der Abfallentsorgungsanlage geschätzt.

(3) Wird der Einsatz von Personal oder/und Technik des ZAOE aufgrund vorschriftswidriger oder zurückgewiesener Anlieferungen von Abfällen erforderlich, hat der Verursacher (Anlieferer) die Kosten dieses Einsatzes zu tragen. Die Berechnung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Dem Gebührenbescheid sind unter Berücksichtigung der erforderlichen Dauer des Einsatzes pro Mitarbeiter 97,70 EUR/Stunde zugrunde zu legen. Die Abrechnung der Zeitanteile erfolgt im Viertelstundentakt.

(4) Für die Anlieferung von Asbestabfällen können auf den Umladestationen und in der Geschäftsstelle des ZAOE Asbestsäcke gegen eine Gebühr erworben werden (Pfandgebühr). Die Pfandgebühr wird bei der Anlieferung der Asbestabfälle gegen Vorlage der Originalquittung zurückerstattet. Die Pfandgebühr beträgt

- bei Bändchengewebesäcken 5,00 EUR/Stück,
- bei Big Bags und Plattensäcken jeweils 10,00 EUR/Stück.

§ 12 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren für Selbstanlieferungen

(1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des § 11 Absatz 1 mit der Überlassung der Abfälle in den Abfallentsorgungsanlagen bzw. an den vom ZAOE bekanntgegebenen Sammelstellen und im Falle des § 11 Absatz 4 mit dem Erwerb der Asbestsäcke.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 13 Gebührenerhebung auf den Wertstoffhöfen

Die jeweils mit der Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe gemäß Anlage 2 zu dieser Satzung beauftragten Dritten sind ermächtigt, auf den von ihnen jeweils bewirtschafteten Wertstoffhöfen im Namen des ZAOE in kommunalabgaberechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zur Erhebung folgender Gebühren zu erlassen:

- Gebühren für die Anlieferung von Abfällen nach dieser Satzung,
- Gebühren für die Abgabe von Restabfallsäcken gem. § 22 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung des ZAOE.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach §§ 6 Absatz 2 und 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Absatz 1 Auskünfte und Erklärungen über alle für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig abgibt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

**§ 15
Nichtigkeitsklausel**

Wird ein Teil dieser Satzung für nichtig erklärt, behält die übrige Satzung ihre Gültigkeit, es sei denn, dass die Gesamtnichtigkeit festgestellt wird oder der ZAOE die Satzung ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des ZAOE vom 15. Juni 2016, zuletzt geändert mit der 3. Änderungssatzung vom 9. Mai 2019 außer Kraft.

Radebeul, den 7. November 2019

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Landrat Michael Geisler
Verbandsvorsitzender

Anlage 1 Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 11 Abs. 1 Abfallgebührensatzung

Anlage 2 Verzeichnis der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal gemäß § 13 der Abfallgebührensatzung

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zu-

sammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage 1

**Gebührenverzeichnis
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
gemäß § 11 Absatz 1 Abfallgebührensatzung**

Position	Abfallbezeichnung	Mengeneinheit (ME)	Gebühr [EUR/ME]	Mindestgebühr bis 100 kg [EUR]	Umlade- stationen mit Wertstoffhof										Wertstoffhöfe											
					Sagrund	Kleincotta	Gröbern	Groptitz	Altenberg	Pirna-Copitz	Dippoldiswalde	Großenhain	Meißen	Weinböhla	Neustadt/Sa.	Nossen										
1.	mineralische Bau- und Abbruchabfälle z. B. Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Boden, Steine									x	x	x	x	x	x	x										
	bis max. 0,5 m ³	Anliefe- rung	30,00							x	x	x	x											x	x	
	bis max. 1 t	t	83,00	8,30	x	x	x	x																		
2.	asbesthaltige Abfälle	t	182,00	18,20	x	x	x	x																		
3.	mineralische Dämmmaterialien																									
	ohne gefährliche Stoffe (außer Asbest)	t	303,00	30,30	x	x	x	x																		
4.	nichtmineralische Bau- und Abbruchabfälle z. B. Fenster, Türen, Rohre									x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
	bis max. 0,5 m ³	Anliefe- rung	47,00																						x	x
		t	155,00	15,50	x	x	x	x																		
5.	Sperrmüll	t	155,00	15,50	x	x	x	x																		
6.	sonstige Abfälle z. B. produktionsspezifische Abfälle, Abfälle aus Stadt- und Gemeindereinigung, Abfälle aus Abwasserreinigung, Straßenkeh- richt, Krankenhausabfälle, Abfälle aus Katastrophenentsorgung	t	155,00	15,50	x	x	x	x																		
7.	Grünabfälle									x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
	bis max. 1,0 m ³	Anliefe- rung	5,00																							
	über 1 m ³	t	57,00	5,00	x	x	x	x																		
8.	Stammholz, Wurzelstücke									x	x	x	x													
	bis 50 cm Durchmesser	t	104,00	10,40	x	x	x	x																		
9.	sonstige biologisch abbaubare Abfälle die nicht dem Holsystem unter- liegen und für die keine anderen Gebühren festgesetzt sind	t	57,00	5,00	x																					
10.	Altreifen (bis zur Größe von PKW-/Motorradreifen)									x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
	ohne Felge	Stück	4,00																							
	mit Felge	Stück	6,00							x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	
11.	HBCD-haltige Abfälle	t	1.951,00	200,00			x																			
12.	Sickerwasser	t	12,00					x																		
13.	Fremdverriegelung									x	x	x	x	x												
	Hin- und Rückriegelung	Stück	8,00							x	x	x	x	x												
	Einfache Verriegelung	Stück	4,00							x	x	x	x	x												

Anlage 2

**Verzeichnis der Abfallentsorgungsanlagen
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
gemäß § 13 Abfallgebührensatzung**

Umladestationen

- Kleincotta, Dohma, Cotta B 40, 01796 Dohma
- Saugrund, Schachtstraße 107, 01705 Freital
- Groptitz, Weidaer Straße 2, 01594 Groptitz
- Gröbern, Radeburger Straße 65, 01689 Niederau/OT Gröbern

Wertstoffhöfe

Betreibung durch ZAOE:

- Gröbern, Radeburger Straße 65, 01689 Niederau/OT Gröbern
- Dippoldiswalde, Alte Dresdner Straße 10, 01744 Dippoldiswalde

Bewirtschaftung durch beauftragte Dritte:

- Meißen, Am Wall 7, 01662 Meißen
- Weinböhla, Spitzgrundstraße 32, 01689 Weinböhla
- Neustadt, Werner-von-Siemens-Straße 20, 01844 Neustadt
- Altenberg, Zinnwalder Straße 5, 01773 Altenberg (nur saisonal)
- Großenhain, Zum Fliegerhorst 9, 01558 Großenhain
- Nossen, Steinbuschstraße 40, 01683 Nossen
- Pirna-Copitz, Nordstraße 5, 01796 Pirna OT Copitz

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
zur Durchführung der 66. Zweckverbandsversammlung**

Vom 7. November 2019

Gemäß § 2 der Geschäftsordnung des ZVON wird bekannt gegeben:

Die 66. Zweckverbandsversammlung des ZVON findet am

Donnerstag, dem 28. November 2019, 9.30 Uhr im

Landratsamt des Landkreises Bautzen
Zimmer 210
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

in öffentlicher Sitzung statt.

Als **Tagesordnung** wird vorgeschlagen:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Beratung und Beschlussfassung über die nächsten Tagesordnungspunkte
4. Bestätigung des Protokolls der 65. Verbandsversammlung vom 24. Juni 2019
5. Beratung und Beschlussfassung zur Wahl/Abberufung der Vertreter der Verbandsmitglieder im Verwaltungsrat

des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien

6. Beratung und Beschlussfassung zur Wahl/Abberufung des Aufsichtsrates der VON GmbH

In der Verbandsversammlung am 28. November 2019 ist eine 30-minütige Pause vorgesehen, in der die 38. Aufsichtsratssitzung stattfindet. Im Anschluss wird die 66. Verbandsversammlung planmäßig fortgeführt.

7. Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen
8. Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien
9. Beratung und Beschlussfassung zum Verzicht auf einen Gesamtabschluss gemäß § 88b der Sächsischen Gemeindeordnung
10. Informationsvorlage nach § 75 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung
11. Informationsvorlage zum Beteiligungsbericht des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) zum 31. Dezember 2018
12. Informationsvorlage zum Stand der Umsetzung PlusBus
13. Informationsvorlage zu den Zusatzbestellungen zum Fahrplanwechsel 2019/2020
14. Informationsvorlage zum Zittauer Schmalspurbahnnetz – Neuer Verkehrsvertrag
15. Informationen und Sonstiges

Bautzen, den 7. November 2019

Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)
Harig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Aue 5 UR II 5/19

Herr Günter Thomas Josef Baur, Lichtenaler Straße 96 A, 76530 Baden-Baden, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nummer 12661108 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Aue-Bad Schlema von Schönheide, Blatt 2200 in Abteil-

lung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 70 000 DM, nebst 16 Prozent Zinsen jährlich, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 23. Dezember 2019 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Aue, den 24. Oktober 2019

Amtsgericht Aue
Schulz
Rechtsanwältin

Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 UR II 31/19

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE87 8705 0000 3100 2491 26, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Reiner Dietz, verstorben am 13. Januar 2017, zuletzt wohnhaft Oberfrohnaer Straße 74, 09117 Chemnitz,

wird der Ausschließungsbeschluss vom 29. Oktober 2019 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 6. November 2019

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtsanwältin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 46/19

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 5. November 2019 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Doreen Spranger, Äußere Dorfstraße 47, 08393 Dennheritz OT Niederschindmaas hat in Vollmacht des Herrn Reiko Spranger, wohnhaft ebenda das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuchs Nummer DE64 8705 0000 3445 0222 66, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Reiko Spranger, wohnhaft Äußere Dorfstraße 47, 08393 Dennheritz OT Niederschindmaas, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuchs wird verboten, an

den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 27. Januar 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 6. November 2019

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 51/19

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 29. Oktober 2019 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Frau Gabriele Antje Wrazidlo, Hauptstraße 12 A, 09212 Limbach-Oberfrohna hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuchs Nummer DE31 8705 0000 3100 3204 59, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Renate Schaum, wohnhaft Schulstraße 16, 09212 Limbach-Oberfrohna, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 29. Januar 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 6. November 2019

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 53/19

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 29. Oktober 2019 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Michael Eulitz, Untergraben 2, 09306 Erlau OT Milkau als Geschäftsführer der Kommunalen Wohnungsverwaltung Burgstädt/Sachsen GmbH, Straße der Deutschen Einheit 29, 09212 Limbach-Oberfrohna hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE61 8705 0000 4400 2230 30, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz

auf die Wohnungseigentümergemeinschaft Horst-Strohbach-Straße 35, 09212 Limbach-Oberfrohna, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 29. Januar 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 6. November 2019

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 UR II 54/19

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 4. November 2019 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Hartmut Worm, Kochstraße 7, 09116 Chemnitz hat in Vollmacht der Frau Thea Worm, Altenpflegeheim „Sentera“, Erzberger Straße 4, 09116 Chemnitz das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE40 8705 0000 4400 8903 80, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Thea Worm, wohnhaft Altenpflegeheim „Sentera“, Erzberger Straße 4, 09116 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 27. Januar 2020 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 6. November 2019

Amtsgericht Chemnitz
Mietzner
Rechtspflegerin

Stellenausschreibungen

Die Große Kreisstadt Glauchau sucht zum 1. Juni 2020 einen

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (m/w/d)

Ihr Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

Leitung des Rechnungsprüfungsamtes mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

- Leitungsfunktion
- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Erstellung des Schlussberichtes nach § 104 der Sächsische Gemeindeordnung
- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Erstellung des Prüfberichtes nach § 105 der Sächsischen Gemeindeordnung
- Nach § 106 der Sächsischen Gemeindeordnung
 - die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 - die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Gemeindekasse,
 - die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Gemeinde
 - die Prüfung der Vergaben vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen in besonderen Fällen
- Prüfung von Verwendungs nachweisen
- Gutachterliche Stellungnahmen
- Federführung bei der Beantwortung von Prüfungsberichten der überörtlichen Prüfung
- Mitwirkung in überörtlichen Gremien

Formale Anforderungen:

- Eine abgeschlossene wirtschafts- oder finanzwissenschaftliche Ausbildung oder die Laufbahnbefähigung der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung im öffentlichen Haushalt-, Rechnungs- oder Prüfungswesen; eine entsprechende Funktion in einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ist nicht ausreichend.

Fachliche Anforderungen:

- Fundierte Rechts- und Fachkenntnisse im Bereich der Haushalts- und Betriebswirtschaft sowie Verwaltungs- und Baurecht
- Sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksweise, sicherer Umgang mit MS-Office
- Bereitschaft zur gelegentlichen Teilnahme an Sitzungen der Gremien in den Abendstunden
- Fahrerlaubnis Klasse B sowie die Bereitschaft zum dienstlichen Einsatz ihres Privat-PKW

Außerfachliche Anforderungen:

- Ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Belastbarkeit
- Konzeptionelles und analytisches Denkvermögen
- Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit

Wir bieten:

- Arbeitszeit: 40 Stunden/Woche flexibel
 Vergütung: EG 11 TVöD-VKA

Die Stadt Glauchau engagiert sich für Chancengleichheit.

Für Auskünfte steht Ihnen gern Herr Brunner, Telefon 03763/65 268, zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung bis spätestens 13. Dezember 2019 an die Stadtverwaltung Glauchau Fachbereich I – Personalwesen Markt 1, 08371 Glauchau

Bewerbungshinweise:

Bitte fügen Sie Ihren Bewerbungsunterlagen keine Originalzeugnisse und -bescheinigungen bei. Die Bewerbungsunterlagen werden nur auf Wunsch und unter Mitsendung eines frankierten Freiumschlages zurückgesandt. Dies gilt auch für Mappen und Folien. Bei erfolgloser Bewerbung nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen vernichtet.

Sie können Ihre Bewerbungsunterlagen auch elektronisch einreichen. Bitte nutzen Sie in diesem Fall ausschließlich die sichere und verschlüsselte Übertragung über das Secure Mailgateway des Freistaates Sachsen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet unter <http://esv.sachsen.de/securE-Mail-gateway.html>. Zur Nutzung des Mailgateways müssen Sie eine passive Registrierung auf der genannten Seite durchführen. Nach Erhalt der Zugangsdaten können Sie Ihre Unterlagen an die Adresse personalverwaltung@glauchau.de schicken. Bitte begrenzen Sie die Größe der E-Mail auf 5 MB.

Hinweise zum Datenschutz:

Wir weisen auf § 11 Abs. 1 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes hin, wonach wir zur Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens berechtigt sind. Sie können jederzeit Auskunft über Sie betreffende Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten, die Löschung von personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen sowie der Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie sich mit Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (saechsdsb@slt.sachsen.de) oder an den Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Glauchau (datenschutzbeauftragter@glauchau.de) wenden.

